



## **Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Ausweisdokuments**

### **Allgemeine Hinweise:**

Die Botschaft in Wien ist für die Ausstellung Ihres Ausweisdokuments zuständig, wenn Sie in Österreich Ihren Lebensmittelpunkt haben und sich bei einer österreichischen Gemeinde angemeldet haben sowie in der Bundesrepublik Deutschland **nicht** mehr gemeldet sind. Des Weiteren sind die Honorarkonsuln in Bregenz (Dienstszitz Dornbirn), Graz, Innsbruck, Linz oder Salzburg befugt, Anträge anzunehmen.

Biometrische Reisepässe und Personalausweise werden in der Bundesdruckerei in Berlin produziert.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 6 bis 8 Wochen, kann sich jedoch aus Gründen, die nicht bei der Botschaft liegen, verlängern.

Bei Antragstellung bei einem der Honorarkonsuln beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt 10 bis 12 Wochen.

Die Bearbeitungszeit eines Expressreisepasses dauert ca. 2 bis 3 Wochen bei Direktbeantragung bei der Botschaft Wien. Die Bearbeitungszeit bei Beantragung beim Honorarkonsul erfragen Sie bitte dort bei Antragstellung.

### **Antragstellung:**

Zur Beantragung Ihres Ausweises müssen Sie persönlich vorsprechen und vorab über das Online-Terminvergabesystem der Botschaft einen Termin buchen.

Vor Ausstellung eines Ausweisdokuments muss die Namensführung geklärt sein. Wenn sich seit Ausstellung Ihres letzten Ausweises Ihr Name geändert hat, ist ggf. die Abgabe einer Namensklärung nach vorheriger Terminvereinbarung erforderlich. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Botschaft unter „Namensrecht“

Bitte folgende **Antragsunterlagen** mitbringen:

- Vollständig maschinell oder leserlich ausgefülltes Antragsformular
- ein aktuelles biometrisches Foto

Die nachstehenden **Unterlagen** müssen im Original und mit Kopie vorgelegt werden:

- bisheriger Reisepass/vorläufiger Reisepass/ Personalausweis. Bitte Datenseite des Reisepasses bzw. die Vorder- und Rückseite des Personalausweises kopieren
- Aktuelle Meldebescheinigung der österreichischen Gemeinde (\*\*)
- Abmeldebescheinigung, sofern im aktuellen Pass/Ausweis ein deutscher Wohnort eingetragen ist \*)

- Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde/Auszug aus dem Geburtsregister \*)
- Ggf. Nachweis über Namensänderung (z.B. Heirat, Namensklärung o.ä.) \*)
- Ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 BVFG) \*)
- Bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments ist eine polizeiliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige vorzulegen
- Promotionsurkunde aus der Name, Geburtsdatum, Ort sowie Promotionsthema hervorgehen, sofern erstmalige Eintragung gewünscht. Hinweis: Die österreichischen Titel „Dr. med. univ.“ und „Dr. med. dent.“ sind nicht eintragungsfähig

Die mit \*) markierten Dokumente sind entbehrlich, wenn der letzte Ausweis in Wien ausgestellt wurde oder \*\*) sich Ihre Adresse seit dem letzten in Wien ausgestellten Ausweis nicht geändert hat.

Fremdsprachige Urkunden, die nicht in englischer oder französischer Sprache erstellt sind, müssen grundsätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden, die von einem vereidigten Übersetzer angefertigt wurde. Vereidigte Übersetzer finden sich z.B. unter [www.sdgliste.justiz.gv.at](http://www.sdgliste.justiz.gv.at)

In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Urkunden und Dokumente notwendig sein.

Der Pass wird erst bei der Bundesdruckerei bestellt, wenn alle Unterlagen vorliegen.

### **Wohnortänderung**

Wenn Sie sich in Österreich angemeldet haben, sind Sie angehalten, Ihren Wohnort im Pass ändern zu lassen. Die Wohnortänderung erfolgt grundsätzlich durch die Botschaft in Wien.

Die Änderung Ihres Wohnortes im Reisepass und auf Ihrem Personalausweis können Sie auf dem Postweg erledigen. Dazu schicken Sie uns bitte im Original:

- Antrag auf Wohnortänderung
- Reisepass/Personalausweis
- Wohnsitznachweis (Auszug aus dem Melderegister der österreichischen Gemeinde neuesten Datums)
- Abmeldung aus Deutschland
- einen mit Ihrer Adresse versehenen Rückumschlag, ausschließlich mit Briefmarken versehen im Wert von 6,80 EUR

Die Übersendung der Dokumente auf dem Postweg erfolgt auf eigene Verantwortung und idealerweise per Einschreiben.

Die Wohnsitzänderung in Reisedokumenten für Minderjährige müssen beide Elternteile beantragen, wenn sie gemeinsam sorgeberechtigt sind.

**Zahlungsart**

Botschaft: Kreditkarte (nur Visa oder Mastercard) und Barzahlung, kein Bankomat

Honorarkonsuln: Barzahlung (bitte abgezahlt) oder Bankomatkarte

**Gebühren**

Die Honorarkonsuln erheben für ihre Tätigkeit eine Gebühr in Höhe von 82,00 EUR, die zusätzlich zur Passgebühr zu entrichten ist.

	<b>Mit Wohnsitz im Amtsbezirk und in Deutschland abgemeldet</b>	<b>Ohne Wohnsitz im Amtsbezirk oder in Deutschland noch gemeldet</b>
<b>Reisepass ab 24 Jahre</b>	EUR 101,00	EUR 171,00
<b>Reisepass unter 24 Jahre</b>	EUR 68,50	EUR 106,00
<b>Zuschlag für Expressverfahren Reisepass</b>	EUR 32,00	EUR 32,00
<b>Zuschlag für 48-Seiten-Pass</b>	EUR 22,00	EUR 22,00
<b>Personalausweis ab 24 Jahre</b>	EUR 78,00	EUR 91,00
<b>Personalausweis unter 24 Jahre</b>	EUR 63,80	EUR 76,80
<b>Vorläufiger Reisepass</b>	EUR 70,00	EUR 96,00
<b>Wohnortänderung</b>	Gebührenfrei	Gebührenfrei
<b>Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland</b>	EUR 52,00	EUR 52,00
<b>Zusatzgebühr bei Antragstellung bei einem Honorarkonsul</b>	EUR 82,00	EUR 82,00
<b>Versand von Ausweisdokumenten</b>	EUR 7,00	EUR 7,00
<b>Versand PIN-Brief für Personalausweis</b>	EUR 1,00	EUR 1,00

Die Gebühren und Auslagen werden bei Antragstellung fällig.